

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

Antrags-Nr.: 2.0.1

Thema: Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der AWO mit der Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Parteien und Organisationen

Antragsteller: AWO BV Hannover e.V.

1 **Die Bundeskonferenz möge beschließen:**

2

3 Die Erweiterung des Verbandsstatuts des AWO Bundesverbandes um eine Unvereinbarkeitsklausel unter 3. Mitgliedschaft:

4 „Die Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung bei
5 der Arbeiterwohlfahrt und ihren Gesellschaften sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder
6 Mitarbeit in menschenfeindlichen und demokratiegefährdenden Parteien und/oder
7 Organisationen.“

8

9
10 **Begründung:**

11

12 Die Grundpfeiler der Arbeiterwohlfahrt lauten: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Für diese Werte stehen wir täglich als Organisation beruflich sowie privat ein. Die Ideologien rechtsextremer Parteien und Organisationen sind dabei gänzlich konträr zu unseren Grundwerten.

13
14
15 Aus diesen Gründen erachten wir eine Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Organisationen und Parteien unvereinbar mit der AWO-Mitgliedschaft. Mithin kann es nicht gestattet werden, dass Personen, die menschenfeindliche und rechtsextremistische Ideologien vertreten, sich in der AWO engagieren oder für sie beruflich tätig sind.

16
17
18
19
20 Wir halten es daher für notwendig, die Unvereinbarkeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeit explizit in das Statut des Bundesverbandes aufzunehmen. Bisher ist nur eine Unvereinbarkeit mit Sympathiebekundungen sowie Mitgliedschaften in rechtsextremen Parteien aufgeführt. Hier ist unser Anspruch, explizit einzugrenzen, dass u. E. auch eine Mitgliedschaft in Parteien, welche nicht als rechtsextremistisch eingestuft wurden jedoch menschenfeindliche Ideologien vertreten, unvereinbar ist. Nur so kann eine einheitliche Regelung für die gesamte AWO durchgesetzt werden.

21
22 Als Spitzenverband sehen wir uns in der Verantwortung, ein Zeichen gegen den Rechtsdruck in der Gesellschaft zu setzen und fordern auch die Politik und weitere Bündnisse auf, uns dabei zu unterstützen eine klare Haltung einzunehmen sowie Handlungen folgen zu lassen.

23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33 Sollte unsere Empfehlung auf Bundesebene nicht ausreichend Beachtung finden, sehen wir eine Umsetzung im Bezirksverband der AWO Hannover trotzdem als unabdingbar an.

34
35

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme mit Änderungen:

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

36 Die aktuelle Fassung des Ziff. 3 Abs. 3 Statut lautet:

37 „[...] Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in
38 und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitar-
39 beit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche
40 demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt
41 stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das
42 öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie
43 Parteien.“

44

45 Ein Großteil des Vorschlags des Bezirksverbands Hannover ist bereits von der der-
46 zeitigen Formulierung des Ziff. 3 Abs. 3 Statut erfasst.

47

48 Der derzeitige Wortlaut in der aktuellen Fassung von Ziff. 3 Abs. 3 könnte allerdings
49 Folgendermaßen abgeändert werden.

50 „[...] Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in
51 und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitar-
52 beit in menschenfeindlichen rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich
53 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte
54 der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohl-
55 fahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsext-
56 reme Strukturen sowie Parteien.“

57

58 Menschenfeindlichkeit ist ein geeigneter Oberbegriff. Er umfasst die feindseligen
59 Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethischer Her-
60 kunft sowie Einstellungen gegen bestimmte Lebensstile in einer Gesellschaft. Der
61 Begriff Menschenfeindlichkeit umfasst damit auch rechtsextreme Gesinnung und
62 scheint hier durchaus geeignet den derzeitigen Begriff „rechtsextrem“ zu ersetzen.
63 Durch die sprachliche Änderung wird der Anwendungsbereich der Ziff. 3 Abs. 3 Sta-
64 tut in angebrachter Weise erweitert.

Beschluss:

- Nichtbefassung
- Annahme
- Überweisung an das Präsidium
- Ablehnung